

Presseerklärung

14. Juli 2016

Lange Standzeit, na und?

Gebrauchtwagen: Ungewöhnlich lange Standzeit unschädlich.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Ein zwei Jahre und vier Monate nach seiner Erstzulassung verkaufter Gebrauchtwagen ist nicht deshalb mangelhaft, weil das Fahrzeug zwischen Herstellung und Erstzulassung eine Standzeit von mehr als 12 Monaten aufweist. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. „Das Urteil ist deshalb so praxisrelevant, weil die Karlsruher Richter bei Neuwagen und Jahreswagen, also jungen Gebrauchten, umgekehrt entschieden hatten. Durch die lange Standzeit erlangt der Alterungsprozess bei Neuwagen ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht“, berichtet der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

In dem Fall hatte ein Mann im Juni 2012 von einer Kraftfahrzeughändlerin einen Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von 38.616 km zu einem Preis von 33.430 Euro erworben. Im Kaufvertragsformular war unter der Rubrik „Datum der Erstzulassung lt. Fzg.-Brief“ der 18. Februar 2010 eingetragen. Ein Baujahr wurde nicht genannt. Später erfuhr der Käufer, dass das Fahrzeug bereits am 1. Juli 2008 hergestellt worden war. Nach Ansicht des Käufers begründet die sich hieraus ergebende Dauer der Standzeit vor Erstzulassung (19 ½ Monate) schon für sich genommen einen Sachmangel des Kraftfahrzeugs. Er ist deshalb vom Kaufvertrag zurückgetreten und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises.

Das lehnte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 29.06.2016 (Az.: VIII ZR 191/15) ab. Begründung: Die Parteien hätten weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Beschaffenheitsvereinbarung über ein bestimmtes Herstellungsdatum oder Baujahr getroffen. Der bloßen Angabe des Datums der Erstzulassung im Kaufvertrag könne eine solche stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung schon deshalb nicht entnommen werden, weil die Autohändlerin durch den einschränkenden Zusatz "lt. Fzg.-Brief" keine verbindliche Willenserklärung abgegeben, sondern lediglich mitgeteilt habe, aus welcher Quelle sie die entsprechenden Angaben entnahm. Die Autohändlerin habe damit deutlich gemacht, dass sie weder für die Richtigkeit des Erstzulassungsdatums noch für ein bestimmtes Baujahr des Fahrzeugs einstehen wolle.

Die Standzeit von 19 ½ Monaten zwischen Herstellung und Erstzulassung führt laut Richterspruch auch nicht dazu, dass sich der erworbene Gebrauchtwagen zum Zeitpunkt der Übergabe nicht für die gewöhnliche Verwendung eignete und nicht die übliche, vom Käufer berechtigterweise zu erwartende Beschaffenheit aufwies. „Wenn der Gebrauchte zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits längere Zeit zum Straßenverkehr zugelassen war und durch eine relativ hohe Laufleistung eine nicht unerhebliche Abnutzung des Fahrzeugs eingetreten ist, verlieren eine vor der Erstzulassung eingetretene Standzeit und der hierauf entfallende Alterungsprozess zunehmend an

Bedeutung“, zitiert Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons den Bundesgerichtshof. Last but not least: Dass konkrete standzeitbedingte Mängel aufgetreten sind, hat der Käufer nicht geltend gemacht. Der Kaufvertrag ist daher nicht rückabzuwickeln, betonte der Bundesgerichtshof.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 14.07.2016 – Text zu ca. 3.989 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.399 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.